



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

82 /A.B.  
zu 89 /J.  
Präs. am 20. Jan. 1972

17.861-4b/71

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

zu Z. 89/J-NR/1971

Mit Beziehung auf die mir am 13.12.1971 zugekommene schriftliche Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat Herbert Egg und Genossen, Z. 89/J-NR/1971, betreffend Begrenzung der Schadenshaftung der Dienstnehmer, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

1. Um ein anschauliches Bild über die praktische Bedeutung und die Auswirkungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes zu gewinnen, hat das Bundesministerium für Justiz die Herren Präsidenten der Oberlandesgerichte ersucht, von den ihnen unterstellten Arbeitsgerichten diesbezügliche Berichte einzuholen und diese dem Bundesministerium für Justiz vorzulegen. Ich bin gern bereit, das Ergebnis dieser Untersuchungen seinerzeit bekanntzugeben.

2. Das Bundesministerium für Justiz wird auf Grund der gesammelten Erfahrungen über die praktischen Auswirkungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes Lösungsmöglichkeiten mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen erörtern. Als solche Lösungsmöglichkeiten stehen u.a. zur Erwägung die Ergänzung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes in der Richtung, daß auch bei grober Fahrlässigkeit die Möglichkeit einer Ersatzminderung durch Richterspruch, und zwar insoweit vorgesehen werde, daß der Dienstnehmer durch die Inanspruch-

nahme in seiner Existenz nicht gefährdet werde, oder daß bei grober Fahrlässigkeit eine betragsbegrenzte Haftung eingeführt werde. Schließlich könnte geprüft werden, ob die Fürsorgepflicht des Dienstgebers im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz dahingehend erweitert werden solle, daß er verhalten werde, bei besonders risikoreicher Arbeit entsprechende Versicherungsverträge (Höherversicherung und Kaskoversicherung) zu schließen, und daß für den Fall, als der Dienstgeber dieser Pflicht nicht entsprochen habe, der Dienstnehmer dem Dienstgeber gegenüber von der Haftung befreit werde.

3. Das Bundesministerium für Justiz wird, sobald ihm die entsprechenden Erfahrungsberichte zur Verfügung stehen, die Verhandlungen mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aufnehmen, um auf Grund dieser Verhandlungsergebnisse einen Entwurf für eine Änderung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes ausarbeiten zu können. Dieser Entwurf wird sodann dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet und nach dessen Abschluß unverzüglich weiterbehandelt werden.

19. Jänner 1972

Der Bundesminister:

